

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Herr Behrnd
Gesch-Z.: 33
Telefon: 03342/4266-3300
Fax: 03342/4266-7609
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Mario.Behrnd@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 08.03.2016

Rundschreiben LBV Nr. 3/01/2016 Städtebauförderung

Stadtumbau Ost

Hier:

- **Zuwendungsrechtlicher Abschluss der Programmjahre bis einschließlich 2016**
- **Bilanzierung der bisherigen Stadtumbaumaßnahmen**
- **erste Hinweise für die Programmjahre ab 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informiere ich Sie über den vorgesehenen zuwendungsrechtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahmen im Stadtumbau-Ost zum Programmjahr bis einschließlich 2016. Gleichzeitig bitte ich Sie, über die bisher durchgeführten Stadtumbaumaßnahmen eine erste Bilanz zu ziehen. Weiterhin erhalten Sie erste Hinweise zur Ausgestaltung der möglichen dritten Förderperiode.

1) Abrechnung der Programmjahre bis einschl. 2016

Das **Programmjahr 2016** (inkl. VE bis 2020) wird nach **derzeitigem** Stand das **letzte Programmjahr der zweiten Förderperiode des Programms Stadtumbau Ost** sein.

Um einerseits der Forderung der Befristung von Förderprogrammen gem. Art. 104 b Nr. 2 GG Rechnung zu tragen sowie andererseits den Wünschen des Bundes nach praktikabel zu evaluierenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nachzukommen, sind die derzeitigen **städtebaulichen Gesamtmaßnahmen der Programmjahre 2002 bis 2016** (Förderperioden I und II) gem. Nr. 15.3.1 StBauFR 2015 **zuwendungsrechtlich**

abzuschließen. Zuwendungsrechtlich und damit auch finanztechnisch sind die STUB-Programme I+II vollkommen von einem künftigen STUB III zu trennen. In STUB III, voraussichtlich ab dem PJ 2017, werden ausschließlich zuwendungsrechtlich **neue** Gesamtmaßnahmen aufgenommen.

Nach Nr. 15.3.6 StBauFR 2015 ist die Schlussabrechnung dem LBV innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorzulegen, d.h. bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2021 (letzte VE i.d.R. 2020). Ruhende Gesamtmaßnahmen können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Vorhaben, die mit Fördermitteln **bis einschließlich Programmjahr 2016** gefördert werden, **müssen** innerhalb der Programmperiode von STUB II spätestens **bis zum Ablauf des Jahres 2020 umgesetzt sein**.

2) Bilanzierung der Stadtumbaugesamtmaßnahme

Beabsichtigen Sie auch zukünftig für den notwendigen Stadtumbauprozess Fördermittel innerhalb des Bund-/Länderprogramms zu beantragen, bitte ich Sie, eine erste **Bilanz über die bisher durchgeführten Stadtumbaumaßnahmen** zu ziehen. Erbeten wird eine Einschätzung, in welchem Maße die bisher durchgeführten Stadtumbaumaßnahmen zur Umsetzung der in Ihrer Stadtumbaustrategie formulierten Ziele beigetragen haben.

Die erbetene Darstellung kann ggf. zur Vorbereitung des Analyseteils einer künftigen Stadtumbaustrategie beitragen.

3) Künftige Schwerpunktbereiche

Obwohl noch keine endgültig abgestimmten Anforderungen des Bundes bekannt sind, empfehle ich, **erste Überlegungen hinsichtlich künftiger räumlicher Schwerpunktbereiche des Stadtbaus** vorzunehmen.

Begründung:

Mit Start der dritten Förderperiode, voraussichtlich ab PJ 2017, müssen bei einer künftigen Teilnahme am Stadtumbauprogramm **neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen** eröffnet werden, die sich aus den Defiziten eines bestimmten Gebietstypus ableiten (z. B. Altstadtquartier, Stadtzentrum, Gründerzeitviertel, Stadterweiterung, Plattenbaugebiet, Plattenbaugebiet in Randlage usw.). Sofern die Teilnahme an der dritten Förderperiode erfolgt, laufen bis zum Zeitpunkt der förderungsrechtlichen Schlussabrechnung die älteren und die neuen Gesamtmaßnahmen parallel nebeneinander.

Der Bund hatte mehrfach die Herleitung der im Land Brandenburg sehr umfangreichen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen kritisiert und eine Klassifikation in kleinere Gesamtmaßnahmen für künftige Gesamtmaßnahmen vorgegeben, um die Zielumsetzung in den Gebieten im Bundesmaßstab besser vergleichen zu können. Ein Kompromiss der letzten Jahre für STUB II war die Aufteilung der Begleitinformationen in Teilbereiche (z. B. Aufwertungsschwerpunkt und Rückbauswerpunkt). Für STUB II ist diese Aufteilung bis zum Auslaufen des Programms fortzuführen.

Es ist i.d.R. davon auszugehen, dass mit Beginn der dritten Förderperiode die Notwendigkeit zu mehr als nur einer städtebauliche Gesamtmaßnahme je Programmgemeinde besteht.

Die **Herleitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen** sollte deshalb im Ergebnis einer sorgfältigen Analyse neben dem **Gebietscharakter** auch nach der **Art der beabsichtigten Stadtumbaumaßnahmen**, Schwerpunkt Aufwertung oder Rückbau, erfolgen. Hierbei können voraussichtlich räumlich und inhaltlich homogene Stadtteile zu einer Kulisse zusammengefasst werden. Für räumlich wie städtebaulich unterschiedliche Stadtteile sollen voraussichtlich separate Gesamtmaßnahmen gebildet werden. Aufgrund der Differenzierung der Gesamtmaßnahmen in einer Gemeinde nach Aufwertung oder Rückbau wird es möglich sein, auch ausschließlich Aufwertungsmaßnahmen zu beantragen.

Bei Vorliegen der mit dem Bund abgestimmten Verfahrensweise werden Ihnen weitere Informationen zur Umsetzung zugehen.

4) Stadtumbaustrategien

Genauere Anforderungen an eine künftige Programmperiode stehen zurzeit noch nicht fest, so dass ich Ihnen weitere inhaltliche Anforderungen des Landes an künftige Stadtumbaustrategien leider noch nicht bekannt geben kann.

Sobald mir hierzu belastbare Informationen vorliegen, werde ich Ihnen diese selbstverständlich weitergeben und Sie dann bitten, Ihre Stadtumbaustrategie auf Aktualität zu prüfen bzw. fortzuschreiben.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen oder ich selbst gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.